

Anlage 1 zur Ergänzungsvorlage

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1, Art. 23b Abs. 1 Satz 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO) vom 29.07.2005 (MüABl. S. 353, ber. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbote nach § 6 gelten im räumlichen Umgriff der Stadionanlagen. Dieser umfasst die Busparkplätze Nord, Süd und Gäste sowie die nördliche U-Bahnrampe, den Rettungsweg östlich der Esplanade sowie den Fußweg mit Fußgängerbrücke westlich der Gleisanlage am Rande der Fröttmaninger Heide.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab von 1 : 5000., ausgefertigt am __.__.2021, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe i) wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe j) angefügt:

„j) das Einbringen von Gegenständen durch oder über die Außenumzäunung in die Arena hinein.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Besucherinnen und Besuchern ist in der Arena das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

a) gewaltverherrlichendes, rassistisches oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnetes Propagandamaterial;

- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- c) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwägen;
- d) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist;
- e) alkoholische Getränke aller Art, wenn Alkoholverbot besteht;
- f) Tiere;
- g) mechanisch betriebene Lärminstrumente (Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer).“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „ist den“ die Wörter „Besucherinnen und“ eingefügt.

c) In Abs. 2 Buchstabe a) werden die Wörter „fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale“ durch die Wörter „oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnete“ ersetzt.

4. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Umgriff

Unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen ist im räumlichen Umgriff der Stadionanlagen gem. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 2 Stunden nach Ende der Spiele untersagt:

- a) gewaltverherrlichende, rassistische oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnete Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial zu diskriminieren,
- b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen,
- c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschießen,
- d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot),
- e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen,
- f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zur Arena (Fanmarsch; ein Fanmarsch ist in der Regel bei einem geschlossenen Auftreten einer größeren Personengruppe in der Öffentlichkeit, wobei die innere Verbundenheit der Gruppierung durch Kleidung

und / oder das entsprechende Verhalten, wie skandierende Rufe bzw. Gesang deutlich wird, anzunehmen),

- g) das Einbringen von Gegenständen durch oder über die Außenumzäunung in das Stadion hinein.

§§ 2 bis 5 bleiben hiervon unberührt.“

5. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und nach „Art. 23“ werden die Wörter „und Art. 23b“ eingefügt.
6. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach „Art. 23 Abs. 3“ die Wörter „und Art. 23b Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „und“ durch das Zeichen „Komma“ ersetzt. Nach der Ziffer „5“ wird „und § 6“ angefügt.
 - c) In Abs. 1 Buchstabe d) wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
7. Der bisherige § 8 wird zu § 9.
8. Der bisherige § 9 wird zu § 10.
9. Der Lageplan „Arena-Verordnung“, ausgefertigt am 29.07.2005, Maßstab 1 : 5.000, wird ersetzt durch den als Anlage dieser Verordnung beigefügten Plan „Arena-Verordnung“ vom 28.06.2021, Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt am __.__.2021.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am __.__.2021 in Kraft.